

Lehrgängen usw., nach denen solcher Urlaub Angehörigen des Feldheeres und des Ersatzheeres zu versagen ist und nur für Kriegsversehrte der Versehrtenstufen II—IV in Frage kommt, waren Veranlassung zur Änderung der ursprünglichen Pläne über die Einrichtung von Sonderlehrgängen. Soweit Lehrgänge an Höheren Landbauschulen in Frage kommen, ist auf Grund von Vorschlägen des RNSt vom RMfWEuV folgendes bestimmt worden:

Kurzlehrgänge (bisher je 10 Wochen für erste und zweite Lehrgangshälfte) für Wehrmachturlauber fallen weg. An ihre Stelle tritt ein Sonderlehrgang für Kriegsversehrte, wobei sowohl an Kriegsversehrte, die zu dem Zweck beurlaubt werden, als auch an bereits aus der Wehrmacht entlassene Kriegsversehrte gedacht ist, denen man nicht zumuten möchte, bis zum normalen, d. h. erst im Herbst d. J. beginnenden Lehrgang zu warten. Die Lehrgangsdauer erfährt gegenüber den normalen Lehrgängen nur eine Kürzung um einige Wochen. Dieser Sonderlehrgang findet statt an der Höheren Landbauschule Osnabrück und dauert vom 17. 5.

1943 mit Zwischenschaltung von 10 Tagen Urlaub bis 25. 9. 1943.

Den Teilnehmern an den im letzten Winter veranstalteten ersten Lehrgangshälften wird in einem zweiten Lehrgang die Möglichkeit gegeben, ihre Ausbildung zu beenden. Diese zweite Lehrgangshälfte wird ebenfalls nicht als Kurzlehrgang eingerichtet werden. Sie findet statt an der Höheren Landbauschule in Landsberg/Warthe, beginnt am 5. 5. 1943 und schließt im September d. J.

Die Höheren Landbauschulen übersenden mir bis zum 15. 6. d. J. ein Verzeichnis der Lehrgangsteilnehmer.

2. Normallehrgänge

Normallehrgänge beginnen im Herbst 1943 und finden wie bisher statt an den Höheren Landbauschulen in Celle, Ettelbrück, Jena-Zwätzen und Kassel-Wolfsanger.

An die Landesbauernschaften,
Höheren Landbauschulen.

— DN 1943 S. 550.

Ländliche Frauenarbeit

Zubereitung von Gerichten; hier Zusatz von Soda und doppelkohlensaurem Natron

— II B 2/321 vom 12. 5. 1943 —

Nachstehend gebe ich Kenntnis von einem Schreiben des RMdI. Von einem Abdruck in der Tagespresse ist gemäß dem ausdrücklichen Wunsch des RMdI unbedingt Abstand zu nehmen:

„Mir ist der Hinweis zugegangen, daß der Zusatz von Soda und doppelkohlensaurem Natron bei der Zubereitung von Gerichten und Speisen wegen der schädlichen Einwirkung auf den Vitamingehalt besonders unter den gegenwärtigen Ernährungsverhältnissen unterlassen werden sollte.

Nach den vom Reichsgesundheitsamt und von der Reichsanstalt für Vitaminprüfung und Vitaminforschung

vorgenommenen Untersuchungen kann ein Zusatz von Natron (Natriumbikarbonat) beim Kochen von Hülsenfrüchten von Vorteil sein und zu deren Garwerden beitragen. In allen anderen Fällen ist jedoch dringend davon abzuraten, Gemüse oder sonstige Gerichte mit Zusatz von Soda oder Natron zuzubereiten. Wesentliche Vorzüge eines solchen Zusatzes, die ihn rechtfertigen könnten, haben sich nicht ergeben. Dagegen muß mit einer in der Kriegszeit besonders belangreichen Schädigung und Minderung wichtiger Vitamine gerechnet werden. Die Verwendung von Soda und Natron muß daher als eine Unsitte gelten, und zwar sowohl für die Zubereitung der Speisen im Haushalt wie auch in der Gemeinschaftsverpflegung.“

An die Landesbauernschaften.

— DN 1943 S. 551.

Betriebs- und Volkswirtschaft

Gemeindeweise Ergebnisse der Bodenbenutzungserhebung und der Getreidernteschätzung 1943

— II B 3/320 vom 11. 5. 1943 —

Zwischen dem Statistischen Reichsamt und dem RNSt ist vereinbart worden, daß der RNSt auch in diesem Jahre die gemeindeweisen Ergebnisse der Bodenbenutzungserhebung und der Getreidernteschätzung (Anfang September) für den Dienstgebrauch erhält. Die Abschriften der Ergebnisse der Bodenbenutzungserhebung (Bo 8) werden bei den Landräten gefertigt. Die Kbsch haben bei diesen Arbeiten nach Möglichkeit mitzuwirken. Mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse, die eine weitgehende Einsparung von Papier unbedingt

erforderlich machen, werden in diesem Jahre nur zwei Durchschriften der gemeindeweisen Ergebnisse der Bodenbenutzungserhebung (Bo 8) hergestellt. Diese beiden Durchschriften werden auf Veranlassung des Statistischen Reichsamtes voraussichtlich Anfang Juli von den Landräten usw. den KBF übersandt. Die Kbsch hat hiervon eine Durchschrift umgehend an den GWV weiterzuleiten, während die zweite Durchschrift für den Dienstgebrauch der Kbsch bestimmt ist. Die Entscheidung darüber, ob diese Durchschrift bei der Kbsch bleibt oder an die Lbsch weiterzusenden ist, trifft die Lbsch. — Da die LdwSch somit in diesem Jahre keine Durchschrift erhalten können, werden die Kbsch angewiesen, den LdwSch nach Möglichkeit Einsichtnahme in die Gemeindeergebnisse zu gewähren.